



Richtlinie über die Verleihung des „Examenspreises“ der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Oktober 2023

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena zeichnet Absolventinnen und Absolventen der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die in ihrem Studium herausragende Leistungen erbracht und dadurch das Ansehen der Alma Mater Jenensis gefördert haben, mit einem Preis aus (Examenspreis).
- (2) Der Examenspreis wird alljährlich von der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Friedrich-Schiller-Universität Jena gestiftet.
- (3) Vergeben wird der Examenspreis für herausragende Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie vergleichbare wissenschaftliche Abschlussarbeiten in Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen.

§ 2

- (1) Auf Vorschlag der Fakultäten und des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) wird der Examenspreis an Absolventinnen und Absolventen der Friedrich-Schiller-Universität vergeben, die im vorangegangenen Kalenderjahr ihr Studium mit einer herausragenden und daher auszeichnungswürdigen wissenschaftlichen Arbeit nach § 1 Abs. 3 abgeschlossen haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt für den Examenspreis sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 1 Abs. 3 betreuen.
- (3) Die oder der Auszuzeichnende muss zum Zeitpunkt der Auszeichnung kein Mitglied der Universität sein.
- (4) Die Vorschläge auf Auszeichnung mit dem Examenspreis sind an den jeweiligen Fakultätsrat sowie das ZLB zu richten. Den Vorschlägen ist beizufügen:
 - a) eine Beschreibung der besonderen Leistung, die durch die wissenschaftliche Arbeit nach § 1 Abs. 3 erbracht worden ist,
 - b) ein kurzer Lebenslauf sowie
 - c) eine Mail- und eine Postadresse der oder des Auszuzeichnenden.

§ 3

- (1) Der Examenspreis besteht aus einer Ehrenurkunde und einer Geldprämie in Höhe von 500,- Euro.¹
- (2) Die Fakultäten und das ZLB können jährlich jeweils einen Examenspreis vergeben.

¹ Siehe dazu das Rundschreiben der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2022_23 zur steuerlichen Behandlung von Preisen und Preisgeldern.



§ 4

- (1) Die Entscheidung über den Vorschlag zur Vergabe des Examenspreises trifft der jeweilige Fakultätsrat sowie das Direktorium des ZLB.
- (2) Der Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrates und des Direktoriums des ZLB ist zusammen mit den Unterlagen zu der oder dem Auszuzeichnenden bis zum 1. Juli im Präsidialamt einzureichen.
- (3) Das Präsidium bestätigt die Vorschläge der Fakultäten und des ZLB.
- (4) Die Überreichung der Examenspreise nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums – in der Regel anlässlich der Universitätsfeierlichkeiten während der feierlichen Immatrikulation – vor.

§ 5

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten unabhängig von der grammatikalischen Form auch für Menschen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht zuordnen.

§ 6

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch das Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie über die Verleihung des Examenspreises der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Oktober 2008 außer Kraft.

Jena, 21. Oktober 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident